

handeln sollte um einige Tausend Personen, ich sollte meinen, diese Tausende sind es doch wohl wert, daß wir uns die Gründe wohl überlegen, warum wir übergeben wollen aus unserem deutschen System in ein ganz fremdartiges System. Meine Herren, der Gedanke, der meine verehrten Freunde Bähr und Dunder geleitet hat, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß Sie ein doppeltes Prinzip für die Schutzfrist fortan hinstellen möchten: erstens nämlich eine 40jährige Frist, gerechnet vom Erscheinen des Buches, zweitens aber eine Frist von 10 Jahren nach dem Ableben des Autors, — ein System, was mit einigen Unterschieden, und nicht geringen Unterschieden, in England bekanntlich auf Macaulay's Antrag eingeführt ist — meine Herren, das Motiv, wodurch meine genannten Freunde geleitet waren, ist ein solches, was ich a priori völlig anerkenne; es ist das Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit. Ich kann freilich die Frage aufrufen, ist es denn die Aufgabe der Gesetzgebung, die Zusätzlichkeiten des Lebens auszugleichen? Können wir denn hier vom grünen Tische aus die Schicksale der Menschen equalisieren wollen? Können wir denn in andern Fällen der Familie, deren Ernährer in ein paar Jahren stirbt, das ersehen, was die andere Familie hat, deren Ernährer lange Zeit für sie sorgen kann? Ich kann gar nicht anerkennen, daß das die Aufgabe einer Gesetzgebung sei. Aber gestest, meine Herren, sie wäre es, dann bitte ich Sie, sich einmal an ein paar Beispielen klar zu machen, ob der Zweck, den dieser Antrag erfüllen will, irgendwie erreicht wird? Ich wähle zu dem Ende Beispiele, die jedem von den Herren bekannt sind; ich nehme die frühesten Dramen unserer beiden größten Dichter. Meine Herren, der „Götz von Berlichingen“ erschien im Jahre 1773. Wenn die Bähr-Dunder'sche Schutzfrist Gejet gewesen wäre, so würde dieser „Götz von Berlichingen“ geschützt gewesen sein bis 10 Jahre nach dem Tode des Autors, das heißt bis zum Jahre 1842; das ergibt eine Schutzfrist von 70 Jahren. Nehmen Sie dagegen einen kurzlebigen Autor; nehmen Sie Schiller. Sein jüngstes dramatisches Werk sind bekanntlich „die Räuber“; es erschien 1777.

(Stimmen links: das älteste!)

Ich meine das jüngste, so weit es sein, des Autors, Alter betrifft: eines seiner frühesten Werke also. Darauf angewendet die Dunder-Bähr'sche Schutzfrist, so würden „die Räuber“ geschützt gewesen sein bis zum Jahre 1817, nämlich 40 Jahre. Nun, meine Herren, Sie werfen das ganze System unserer deutschen Nachdrucksgesetzgebung um, und zu welchem Zweck? Um schließlich in Differenzen zu kommen wie die, daß das früheste Werk Goethe's 70 Jahre und das früheste Werk Schiller's 40 Jahre geschützt ist. Wo bleibt da die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit? Ich gebe ja zu, kleine Ausschweifungen in der Zusätzlichkeit des Lebens schneiden Sie damit ab, der Herr Abgeordnete Dunder hat uns ja vorgestern in dieser Beziehung mehrere Beispiele genannt; Siekürzen etwas an denjenigen Dichtern, die so glücklich gewesen sind, ein hohes Alter zu erreichen, aber eine irgend auch nur annähernde Gleichmäßigkeit können Sie gar nicht erreichen; Sie können es um so weniger, als die deutsche Gewohnheit ihnen unbewußt einen Streich gespielt hat. Sie haben nämlich die Macaulay'schen 42 Jahre gestrichen und gesagt: aber niemals länger als 30 Jahre nach dem Tode des Autors! Sie haben damit den einzigen festen Punkt, den Sie hinstellen wollten, wieder zu einem unfesten und unsicheren gemacht.

Meine Herren, noch ein Beispiel — ein Beispiel für die Zwecklosigkeit Ihres Vorschlags! und da nehme ich nicht ein einzelnes Buch, sondern ich nehme die gesamte wissenschaftliche Literatur. In einer Zeit von der raschen Bewegung unserer heutigen kann in kaum einem Zweige der Wissenschaft ein Buch sich auch nur zwanzig Jahre erhalten, wenn es nicht sich entwickelt, wenn der Verfasser nicht fortgeschritten ist, wenn er nicht neue Auflagen gemacht hat mit neuem veränderten Inhalt. Meine Herren, die Häusser'sche deutsche Geschichte erschien 1857; schon in den 60er Jahren war Häusser jedoch genöthigt, eine Umarbeitung seines Werkes mit Hilfe der preußischen Archive vorzunehmen. Meine Herren, in der empirischen Naturwissenschaft versteht sich ja das ganz von selbst; von Jahr zu Jahr schreiten die Entdeckungen fort. Aber es ist in jeder anderen Wissenschaft, in der historischen und in der philologischen ebenso, höchstens vielleicht in der philosophischen ist es etwas anderes. Was will ich nun damit sagen? Ich will sagen, der kurz lebende Autor kann seine Werke nicht neu ediren, wie es die Forderung der Gegenwart verlangt, der lang lebende Autor kann es neu ediren und bekommt bei jeder neuen Auflage nach unserer deutschen Gesetzgebung und nach Ihrem eigenen Willen, meine Herren, eine neue Schutzfrist. Also auf diesem ganzen Gebiete können Sie die Gleichmäßigkeit nicht herstellen; Sie können nicht verhindern, daß der, dem Gott ein längeres Leben gibt, glücklicher daran ist, als der, dem ein kürzeres Leben beschieden ist. Es ist auch nicht die Aufgabe des Reichstags, das allgemeine Schicksal der Menschen zu verändern.

Meine Herren, nun noch eins. Der Vorschlag meiner Freunde hat einen doppelten Zweck, erstens die Gleichmäßigkeit, darüber habe ich gesprochen; zweitens aber hat er den Zweck, eine Verkürzung einzuführen. In dieser Beziehung hege ich die erheblichsten Zweifel, und da ich nicht Anspruch darauf machen kann, daß Sie mir das persönlich glauben, so haben Sie die Freundlichkeit, doch einer so großen Autorität wie Macaulay zu glau-

ben, der im Jahre 1842 behauptete, daß seine Schutzfrist für den größeren und den reiferen Theil der Werke der Schriftsteller länger sei als die Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tode, welche damals vorgeschlagen war.

Meine Herren, es ist hier vielfach von Macaulay die Rede gewesen, nur gewöhnlich in anderer Weise, als die Sache factisch lag. Es waren zwei Verhandlungen über den Autorschutz im englischen Parlament, und sie fanden statt unter voller Theilnahme der Versammlung, weil diese Versammlung von dem Gefühl ergriffen war, daß es sich handelte um die Interessen der geistigen Aristokratie ihres Volkes. Im Jahre 1841 war es, wo ein Parlamentsmitglied den Vorschlag machte, daß die Schutzfrist, die damals 28 Jahre und bis zu dem Tode des Autors dauerte, verlängert werden sollte auf 60 Jahre, nach dem Tode des Autors — 60 Jahre, meine Herren, also der doppelte Zopf, nicht 30 Jahre, wie wir ihn haben! Diesem Vorschlage trat Macaulay entgegen, und trat ihm mit vollem Rechte entgegen, so gut wie er entgegen trat der Theorie von dem ewigen Autorecht, die der Abgeordnete Küster uns neulich hier vortrug, der Theorie, die schließlich die geistigen Güter der Nation in der Weise, wie heute die Eisenbahnen in die Hände mächtiger Gesellschaften oder einzelner Speculanter gebracht werden, bringen würde in die Hände von Gesellschaften oder Industriellen, von denen es dann abhinge, was sie uns geben wollen und zu welchem Preise. Aber als im nächsten Jahre nun eine Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tode des Autors vorgeschlagen wurde, da sagte Macaulay nicht wie der Abgeordnete Braun: „das ist zu viel“, sondern er sagte: „das ist zu ungünstig für die Schriftsteller, denn die meisten, $\frac{19}{20}$ sämtlicher Werke, behauptete er, werden nach dem vierzigsten Lebensjahr geschrieben; wenn Ihr also meinen Vorschlag annehmt, jedes Werk 42 Jahre unbedingt — nicht wie der Abgeordnete Dunder will, nur bedingter Weise — zu schützen, so werdet Ihr den Schriftstellern besser dienen, als mit 25 Jahren nach dem Tode.“ Nun, meine Herren, wenn Sie alsokürzen wollen, dann bitte ich Sie, meinen Vorschlag zu acceptiren; ich sage aber gleich hinzu, daß ich Sie später bitten werde, es aus anderen Gründen nicht zu thun.

Meine Herren, die Nation hat nicht bloß das Interesse, daß ein einzelnes Buch endlich frei werde, in den freien Gebrauch und Genuss komme, sondern sie hat vor allen Dingen das Interesse, daß die Heroen des Geistes, die sie besitzt, in ihrer Totalität, in ihrem ganzen idealen Wesen ihr vor Augen treten. Es kommt nicht darauf an, daß irgend ein Leben von Goethe oder von Schiller unserm Volke übergeben werde, sondern daß die eitlermachen Empfänglicheren und Gebildeteren im Volke sich bei dem Namen Goethe und bei dem Namen Schiller eine geistige Gestalt denken und sie in ihrem Herzen haben. Wenn Sie aber diese tiefste Durchdringung der Nation durch den Genius ihrer Dichter haben wollen, dann müssen Sie Ihr Hauptaugenmerk auf die Gesamtausgaben richten. Wir haben ja in unseren Bibliotheken nicht etwa ein paar Bände von Lessing, Goethe, Schiller u. s. w., sondern, wenn wir überhaupt noch eine Bibliothek haben, was ja bei uns allen wohl der Fall sein wird, so haben wir die gesammelten Werke aller dieser Männer. Nun vergleichen Sie meinen Vorschlag hinsichtlich der 20 Jahre nach dem Tode mit dem Vorschlage meiner Freunde, und ich wähle wieder die allerleichtesten und jedem bekanntesten Beispiele. Schiller starb bekanntlich 1805. Nach meinem Vorschlage würden seine sämtlichen Werke 1825 frei werden und besonders würden frei sein die Werke der reifsten Periode seines Lebens, des letzten Decenniums; nach dem Vorschlage meiner Freunde würden dagegen 1825 zwar die Jugendwerke, die Werke der ersten Hälfte seiner Productivität frei sein, aber gerade die törichtesten Schäpe, die er uns hinterlassen hat, Wallenstein, Maria Stuart, Wilhelm Tell, dann solche Gedichte wie die Glocke und einige seiner schönsten Balladen und idealen Dichtungen würden 1825 noch nicht frei sein. Es würde also nicht möglich sein, dann eine Gesamtausgabe von dem Dichter zu machen, ja es würden nicht einmal ausgewählte Werke erscheinen können — denn man kann doch nicht so auswählen, daß man das Schönste wegläßt. Nur das Unreifste würde frei, während das Reife dem öffentlichen Nutzen nicht übergeben werden könnte, wie es nach meinem Vorschlage der Fall ist.

Noch ein anderes Beispiel fürziger Art. Lessing starb 1781, sein letztes Werk war Nathan, eines der letzten und tiefsten: die Erziehung des Menschen Geschlechts. Meine Herren, nach dem Dunder'schen Vorschlage würden 20 Jahre nach dem Tode Lessing's diese törichten Gaben seines Geistes der Nation noch nicht übergeben werden können. Noch mehr. Der Goethe'sche Faust besteht aus zwei Theilen; der erste Theil erschien 1790, der zweite Theil erst 1832, im Todesjahr des Dichters. Nach dem Dunder-Bähr'schen Vorschlage würden Sie nicht im Stande sein, diese beiden Theile vor dem Jahre 1862 zusammen für das Volk frei werden zu lassen.

Ich beschränke mich auf diese Nachweisungen und behaupte, daß ein Vorschlag, der bei manchen Vorzügen, die ich ja nicht verkenne, doch so wesentliche Mängel hat, nicht acceptirt werden kann, zumal er das Opfer eines Wechsels unserer ganzen Geschäftsbräuche verlangt. Meine Herren, Sie können sagen: es ist doch nichts einfacher, als daß ein Buchhändler sich merkt, ein Buch ist dann und dann erschienen, die 40 Jahre sind vorüber,